

Wahlperiode 2020 – 2025

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses von Dienstag, den 12.03.2024,
in der Aula des Berufskolleg AHS**

Sitzungsbeginn -öffentlicher Teil-: 16:01 Uhr

Sitzungsende -öffentlicher Teil-: 18:45 Uhr

Anwesenheitsliste

Vorsitz

Frau Nicole Schoeppner

stimmberechtigte Mitglieder

Tanja Bohn

Thilo Edelmann

Anke Flender

Jens Hunecke

Sonja Koch

Thomas Mager

Volker Peterek

Bernd Schneider

Grundhild Seelbach

Bernd Zimmermann

Matthias Vitt

Dirk Zieseniß

Heike zur Nieden

beratende Mitglieder

Andreas Klein, als Vertreter für Martin Schwarzer

Oliver Berg

Markus Böhmer

Katrin Fey

Karl Heinz Jungbluth

Anissa Mahmood

Ralf Schumann

Ursula Regine Stephan

Torsten Stephany

Lisa Richter

Dietmar Vitt

Wolf-Dieter Wahlbrink

Thomas Wüst

entschuldigte Mitglieder

Felix Dornhöfer

Jennifer Hennrichs

Heide Heinecke-Henrich

Uwe Kanis

Andreas Müller

Nicole Müller

Bahman Pournazari

Simone Stuhmann
Martin Schwarzer

Verwaltung

Udo Hüttmann
Fabian Kaste
Angelika Lückel
Ralf Pohlmann
Patrick Wüst
Bettina Zöller

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen
 - 2.1 Auswirkungen von Haushaltsbeschlüssen – Stelleneinsparung im Bereich der Jugendhilfe
Anfrage der SPD Fraktion
Drucksache 65/2024
 - 2.2 Auswirkungen von Haushaltsbeschlüssen – Stelleneinsparung im Bereich der Jugendhilfe
Beantwortung der Anfrage der SPD Fraktion
Drucksache 65/2024 1. Ergänzung
3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und/oder Kreistag
 - 3.1 Übergangs-Kindertageseinrichtung „Baumrainklinik“ in Bad Berleburg Zentrum des Trägers DRK Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.
- Defizitausgleich der durch die verspätete Fertigstellung angefallenen Minderfinanzierung
Drucksache 48/2024
 - 3.2 Neugestaltung der Position 10 „Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA57) im Kreis Siegen-Wittgenstein“
Drucksache 49/2024
 - 3.3 Neugestaltung der Position 10 „Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA57) im Kreis Siegen-Wittgenstein“
Drucksache 49/2024 1. Ergänzung
 - 3.4 Inklusionspauschale nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsförderungsgesetz – InklFöG)
Vergleich mit dem Land Nordrhein-Westfalen
Drucksache 52/2024
4. Tagesordnungspunkte nur für den Ausschuss

- 4.1 Finanzierung und Einsatz von Schulbegleitungen gemäß § 35a SGB VIII
Beschluss des JHA vom 13.11.2023 (DS 447/2023)
Drucksache 50/2024
- 4.2 Finanzierung und Einsatz von Schulbegleitungen
Antrag zur Sache der Fraktion Wir Bürger
Drucksache 67/2024
- 4.3 Bedarfsplan Tagesbetreuung für Kinder – Fortschreibung für das Kindergartenjahr
2024/2025
Drucksache 45/2024
5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
6. Verschiedenes

Sitzungsverlauf

Frau Schoeppner eröffnet um 16:01 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder, die Gäste und die Presse. Frau Schoeppner stellt fest, dass die Tagesordnung fristgerecht zugegangen ist.

Zu Beginn findet die Besichtigung der Großtagespflegestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein statt.

Frau Koch merkt an, dass die CDU Fraktion überrascht sei, dass die Anfrage der SPD Fraktion, die am 27.02.2024 bei der Verwaltung eingereicht wurde, von der Verwaltung ausführlich beantwortet wurde, wohingegen die Anfrage der CDU Fraktion vom 26.02.2024 hinsichtlich der Großtagespflegestelle (GTP) nicht beantwortet und auf die Tagesordnung aufgenommen wurde. Gleichzeitig finde jedoch nun die Besichtigung der GTP statt. Eine ausführliche Beantwortung der Anfrage werde daher noch erwartet.

Herr Wüst weist darauf hin, dass die Anfrage der CDU Fraktion im Jugendamt nicht angekommen sei. Es handle sich bei der Anfrage zur GTP wahrscheinlich um eine Angelegenheit des Personalamtes, da diese über das Personalamt gesteuert werde und kein Bestandteil der Bedarfsplanung des Jugendamtes darstelle.

Nachrichtlich für das Protokoll:

Es handelte sich bei der Anfrage der CDU Fraktion um eine Anfrage gem. § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages, womit diese weder im Zusammenhang mit der Sitzung des Jugendhilfeausschusses noch mit einer anderen Ausschusssitzung stand und seitens Verwaltung innerhalb einer Frist von 4 Wochen beantwortet werden kann (diese endet am 26.03.2024).

Frau Schoeppner ergänzt, dass es zum Kernkompetenzbereich des JHA gehöre und daher nicht unüblich sei, sich Kindertageseinrichtungen anzuschauen. So habe zuletzt im November am Birkenhof die Besichtigung des Waldkindergartens stattgefunden.

Frau Schoeppner unterbreitet den Vorschlag, die Tagesordnung um den Antrag zur Sache der Fraktion Wir Bürger zu erweitern und den Antrag beim entsprechenden Tagesordnungspunkt 4.1 zu behandeln.

Abstimmung:

Einstimmig dafür, 1 Enthaltung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung

Herr Wüst berichtet, dass vom 10.03.2024 bis zum 17.03.2024 eine Delegation aus Ghana den Kreis Siegen-Wittgenstein besuche. Bei den Gästen handle es sich um eine neunköpfige Delegation aus den beiden Kommunalverwaltungen der ghanaischen Distrikte Nsawam und Suhum. Die Mitglieder der Delegation seien Personen, die in den dortigen Verwaltungen für die Planungsprozesse in den sozialen Handlungsfeldern zuständig seien.

Der Schwerpunkt des Besuchs liege auf einem Fachaustausch, in dessen Rahmen die jeweiligen Handlungs- und Planungslogiken der anderen Verwaltung(en) in den Bereichen Soziales, Jugend und Gesundheit erläutert, besprochen und diskutiert würden. Auch und insbesondere mit dem Ziel voneinander zu profitieren. Dazu gehöre auch das Kennenlernen von Teilen der sozialen Infrastruktur vor Ort.

Konkret solle der Besuch den ghanaischen Vertretern und den deutschen Gastgebern ein Forum bieten, um mehr über die Verwaltungsstrukturen, -prozesse und -praktiken der jeweils anderen Verwaltung zu erfahren. Weiter sollen das Wissen und die Erfahrungen über die lokale Planung und die Umsetzung von Gesundheits- und Sozialdiensten ausgetauscht und der Austausch über Ideen und Arbeitserfahrungen zu aktuellen Herausforderungen gefördert werden. Das Austauschprogramm werde durch Forschungsaktivitäten der Universität Siegen begleitet. Ebenfalls involviert sei Engagement Global, eine Organisation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die die Delegationsreise finanziert. Es sei beabsichtigt, dass die Delegation an einem Teil der Kreistagssitzung am 15.03.2024 als Zuschauer teilnimmt.

2. Anfragen

2.1 Auswirkungen von Haushaltsbeschlüssen – Stelleneinsparung im Bereich der Jugendhilfe
Anfrage der SPD Fraktion
DS 65/2024

2.2 Auswirkungen von Haushaltsbeschlüssen – Stelleneinsparung im Bereich der Jugendhilfe
Beantwortung der Anfrage der SPD Fraktion
DS 65/2024 1. Ergänzung

Beratungsverlauf:

Frau Flender bedankt sich für die ausführliche Berichterstattung der Verwaltung. Die Erkenntnisse hinsichtlich des Stellenplans seien sehr hilfreich und lassen einen dringenden Handlungsbedarf erkennen, wie mit der Entscheidung aus Februar umzugehen sei. Dies erarbeite die SPD derzeit noch.

3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und/oder Kreistag

3.1 Übergangs-Kindertageseinrichtung „Baumrainklinik“ in Bad Berleburg Zentrum des Trägers DRK Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.
- Defizitausgleich der durch die verspätete Fertigstellung angefallenen Minderfinanzierung
Drucksache 48/2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

die Übernahme des angefallenen Defizits in Höhe von 124.837,48 Euro für das Kindergartenjahr 2022/2023 der Übergangs-Kindertageseinrichtung „Baumrainklinik“ in Bad Berleburg des Trägers DRK Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür, 4 Enthaltungen

Beratungsverlauf:

Herr Klein merkt an, dass das Defizit laut Vorlage nur mit dem Ukrainekrieg und den gestiegenen Baukosten in Verbindung gebracht werde. Es sei jedoch nicht glaubhaft, dass diese Faktoren ein Defizit von knapp 125.000 € begründen. Eine detaillierte Auflistung der Kosten sei daher wünschenswert.

Herr Wüst erklärt, dass die Kostenaufführung der DRK als Tischvorlage vorliege. Nicht nur der Ukrainekrieg und die gestiegenen Baukosten seien für das Defizit verantwortlich, sondern vor allem die Verzögerung der Baumaßnahmen. Die Kinder, die für die Einrichtung vorgesehen waren mussten in andere Einrichtungen ausweichen. Die Belegung der Einrichtung konnte dann erst sukzessive nach Fertigstellung erfolgen.

Herr Mager merkt hinsichtlich des Schreibens des DRK an, dass es für notwendig erachtet werde, die Daten zu konkretisieren. Es stelle sich außerdem die Frage, wie der ordnungsgemäße Betrieb bis zur Fertigstellung sichergestellt werden konnte.

Herr Wüst führt aus, dass die in der Vorlage benannte Anzahl von Kindern die Einrichtung erst nach Fertigstellung besucht haben. Davor habe man die ursprünglich für diese Einrichtung geplanten Kinder in anderen Einrichtungen untergebracht, was zur Folge hatte, dass bei der Eröffnung keine volle Auslastung bestand, sondern diese erst nach und nach erreicht werden konnte, wie den angegebenen Zahlen entnommen werden könne.

Frau Mahmood ergänzt, dass der Aufstellung des DRK dezidiert entnommen werde könne, welche Kosten wofür entstanden seien.

Herr Mager erwidert, dass die Daten nur dünn dargestellt und nicht sonderlich transparent seien und bittet außerdem um ergänzende Erläuterungen hinsichtlich des letzten Satzes, dass eine Deckung durch Minderaufwendungen im Produktbereich „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung – Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ sichergestellt werden könne.

Herr Pohlmann erklärt, dass im Rahmen der Bedarfsplanung grundsätzlich geprüft werde, in welchen Kommunen Handlungsbedarf im Hinblick auf Übergangslösungen bestünde und deswegen dann Haushaltsmittel benötigt würden. Für 2023/2024 habe sich die Prognose im angegebenen Produktbereich nicht bestätigt, sodass Haushaltsmittel zur Verfügung stünden.

3.2 Neugestaltung der Position 10 „Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA57) im Kreis Siegen-Wittgenstein“ Drucksache 49/2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

die **strukturelle Neugestaltung** der Position 10 der „Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein“

1. in Bezug auf die strukturelle Neugestaltung der dynamisierten Personalkosten (Anlage 1)
2. in Bezug auf die strukturelle Neugestaltung der dynamisierten Sachkosten (Anlage 2) sowie
3. die Änderung beim Verfahren mit den dynamisierten Landesmitteln für die OKJA.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür, 5 Enthaltungen

Beratungsverlauf:

Frau Flender fragt, wie hoch die zusätzlichen Landesmittel in den letzten Jahren waren.

Herr Hüttmann erklärt, dass für 2024 insgesamt ca. 295.000 € Landesmittel fließen. Zusätzliche Landesmittel wurden in 2020 in Höhe von 13.017 € und in 2022 in Höhe von 8.361 € gewährt, die weiterhin für die Arbeit der OKJA verwendet werden sollen.

Frau Flender möchte wissen, ob es hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Personalbemessung im Kreisjugendring dazu kommen könnte, dass aufgrund von Mehrbedarf im Personal die Finanzierung über Landesmittel nicht ausreichen könnte.

Herr Hüttmann weist darauf hin, dass es bei der derzeit durchgeführten Personalbemessung im KJR nicht um die Anzahl der Mitarbeitenden der OKJA handle, sondern um die Mitarbeitenden des KJR selbst.

Frau Koch merkt an, dass grundsätzlich nichts Negatives zur Vorlage zu sagen sei, jedoch bestehe noch weiterer Beratungsbedarf in der Fraktion. Es fehle an weiteren Ausführungen z.B. hinsichtlich der Frage, ob differenzierte Verwendungsnachweise eingereicht würden oder wie die Gebäudekosten ermittelt und welche Kriterien hier angesetzt wurden. Die CDU Fraktion beantragt daher, die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt auszusetzen, bis detaillierte Informationen der Verwaltung ergänzt wurden und dann im KA/KT zu entscheiden.

Frau Schoeppner legt dar, dass sie es kritisch betrachte, wenn der JHA als vorberatender Fachausschuss keine Entscheidung treffe und der Punkt von der Tagesordnung genommen würde. Die offenen Fragen sollten hier besprochen und geklärt werden.

Herr Zimmermann erklärt hinsichtlich der Sachkosten, dass die Beantwortung der Frage zur Ermittlung dieser Kosten nicht einfach sei, da diese von den unterschiedlichen Bedingungen der Träger und Einrichtungen und auch den unterschiedlichen Örtlichkeiten abhängen. Fakt sei jedoch, dass diese Kosten anfielen und nicht verändert werden können. Vor allem die energetischen Kosten müssten getragen und könnten oftmals von den bewilligten Sachkosten nicht mal gedeckt werden, sodass bereits für Energiekosten seitens der Träger draufgelegt werde.

Herr Zimmermann stellt den Antrag, dass im Rahmen des nächsten Kinder- und Jugendförderplans überprüft wird, welche Kriterien für die Stellenbemessung der derzeit 14,8 VZÄ in der OKJA zu Grunde gelegt werden. Es sollte Aufgabe im nächsten Kinder- und Jugendförderplan sein, die 14,8 VZÄ vor dem Hintergrund der veränderten Bedingungen erneut zu überprüfen und zu eruieren, ob eine Erhöhung oder ggf. Reduzierung notwendig ist. Außerdem sollte überprüft werden, wie die Stellen zukünftig auf die einzelnen Kommunen verteilt und in diesem Zusammenhang auch die Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Einrichtungen bedacht werden.

Herr Schumann ergänzt, dass es sich bei dieser Entscheidung um einen Methodenwechsel in der Berechnung der Sachkosten handle. Im Rahmen des Austauschs mit den Trägern in der AG § 78 SGB VIII wurde der Ansatz entwickelt, die Sachkosten nicht mehr anhand der jeweiligen Stellenanteile festzulegen, sondern anhand der Größe der jeweiligen Räume. Das sei der Hintergrund der Änderung.

Frau Koch merkt an, dass die Sache selbst nicht hinterfragt werde und klar sei, dass die Kosten angepasst werden müssen. Jedoch sei wichtig, dass die jeweiligen tatsächlichen Kosten mit differenzierten Verwendungsnachweisen dargelegt werden könnten.

Herr Klein ergänzt, dass die Kosten detailliert nachgewiesen werden sollten, damit auch deutlich werde, wo und warum Mehrkosten entstehen. In der Folge könnten dann auch Maßnahmen getroffen werden, um diese Kosten zu reduzieren. Es sei daher für mehr Nachvollziehbarkeit sinnvoll die Kosten genau aufzuschlüsseln.

Herr Schumann verweist auf Anlage 2, in der auf Grundlage einer Abfrage bei allen Trägern die tatsächlichen Kosten aufgeschlüsselt wurden. Diese wurden in der Vorlage nicht aufgeführt, liegen jedoch vor. Es werde ersichtlich, dass es sich insgesamt um reelle Sachkosten von etwa 478.000 € handle. Es könne daher genau nachvollzogen werden, wie hoch die Energiekosten etc. der einzelnen Einrichtungen sind. Herr Schumann weist nochmals darauf hin, dass es bei dieser Entscheidung um einen Wechsel des Systems in Abhängigkeit zur Größe der Einrichtung handle. Hierin seien allerdings die jeweiligen energetischen Bedingungen der Einrichtungen nicht berücksichtigt.

Herr Wüst fasst zusammen, dass mit dieser Vorlage die Entscheidung getroffen werden solle, die Sachkosten nicht mehr wie bisher an der Anzahl der Fachkräfte, sondern an der Größe der Einrichtung zu bemessen. Die Höhe der Kosten würden deswegen nicht verändert, sondern lediglich die Aufteilung.

Herr Zimmermann erklärt, dass die bisherige Vorgehensweise schlichtweg falsch sei und keine maßgebliche Größe darstellen könne. Ausschlaggebend seien die jeweiligen Räume und die Größe der Räume. Darüber hinaus seien auch die Öffnungszeiten und das jeweilige Angebot mit den entsprechenden Materialien ausschlaggebend, die von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich seien. Die Entscheidungsvorlage beziehe sich daher ausschließlich auf die Größe der Einrichtung.

Die tatsächlichen Sachkosten seien ermittelt worden, was vor allem bei den Kommunen sehr schwierig gewesen sei. Die freien Träger konnten die Daten besser liefern. Nun lägen diese aber vor und könnten nachgewiesen, und wenn gewollt, nachgeliefert werden. Nichtsdestotrotz gehe es nun um die Entscheidung, die Grundlage der Sachkostenverteilung zu verändern.

Frau Schoeppner bittet darum, die Sachkosten zum Protokoll der Sitzung nachzureichen.

Herr Mager weist darauf hin, dass die Anlage 3 fehlt.

Herr Schumann erklärt, dass die Anlage 3 den Prozess darstelle und den Weg hin zur Sachkostenermittlung beinhalte.

Frau Schoeppner bittet darum, dem Protokoll Anlage 3 beizufügen.

Frau Koch nimmt den Antrag der CDU zurück.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag von Herrn Zimmermann, im Rahmen des nächsten Kinder- und Jugendförderplans die Personalbemessung im Hinblick auf die die Anzahl der 14,8 VZÄ in der OKJA zu überprüfen.

Ergänzende Abstimmung zum Antrag von Herrn Zimmermann:

Mehrheitlich dafür, 1 Enthaltung

**3.3 Neugestaltung der Position 10 „Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA57) im Kreis Siegen-Wittgenstein“
Drucksache 49/2024 1. Ergänzung**

Beschlussfassung und Beratungsverlauf unter Punkt 3.2.

**3.4 Inklusionspauschale nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsförderungsgesetz – InkIFöG)
Vergleich mit dem Land Nordrhein-Westfalen
Drucksache 52/2024**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz empfiehlt,
der Jugendhilfeausschuss empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

dem Vergleichsentwurf des Ministeriums für Schule und Bildung NRW – MSB NRW - vom 10.01.2024, wonach der Kreis Siegen-Wittgenstein die für das Schuljahr 2022 /2023 erhaltene Inklusionspauschale in Höhe von 617.022,58 € und einen Anteil der für das Schuljahr 2021/2022 erhaltenen Inklusionspauschale in Höhe von 257.787,97 €, also insgesamt 874.810,55 €, an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzahlen muss, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

Beratungsverlauf:

Herr Wüst erläutert den Prozess, der zu dem Erfordernis geführt hat, einen Vergleich mit dem MSB vorzuschlagen:

Im Jahr 2013 erfolgte eine Gesetzesänderung mit Wirkung vom 01.01.2014 die vorsah, dass Kinder mit Behinderung ins allgemeine Bildungssystem einbezogen werden sollen. Parallel wurde das Gesetz zur Inklusionspauschale eingeführt, aus dem aus Sicht vieler Verwaltungen nicht klar hervorging, wie sie verwendet werden konnte. Auch deswegen haben sich einige Kreise an den LKT gewandt, der durch eine Veröffentlichung von FAQs, die Mittel als „Allgemeine Deckungsmittel“ bezeichnete. Dadurch hätte mit diesen Mitteln theoretisch alles, auch außerhalb von sozialen Handlungsfeldern, finanziert werden können. Diese Einschätzung unterstrich der LKT noch einmal in einem Schreiben vom 02.02.2015. Seit 2014 sei diese Pauschale dann im Kreis für die Schulassistenz an den Freien Christlichen Schulen (FCS) eingesetzt und entsprechend der Förderbedingungen auch im Verwendungsnachweis angegeben worden, was seitens des Landes nie bemängelt worden sei.

Am 08.03.2022 ging ein Schreiben des Ministeriums mit der Information ein, die Inklusionspauschale sei durch den Landesrechnungshof mit dem Ergebnis geprüft worden, dass es sich hierbei nicht um „Allgemeine Deckungsmittel“, sondern insbesondere um Mittel zur Finanzierung von nicht-lehrendem Personal an kommunalen Schulen handle. Auf Nachfrage des Kreises und der Darstellung der hiesigen Verwendung wurde vom Ministerium mitgeteilt, dass die Mittel im Kreisgebiet nicht gemäß den Verwendungsbedingungen verwendet wurden, da es sich bei der FCS nicht um eine kommunale Schule handelt. Es folgten zahlreiche Gespräche, interne Beratungen sowie ein externer Austausch mit Ministerium und Landkreistag, woraufhin seitens des Landes ein Vergleichsangebot mit dem Hinweis vorgelegt worden sei, dass die

Inklusionspauschale für 2021/2022 und 2022/2023 in Höhe von 1.235.713 € zurückgezahlt werden müsse. Es seien Verhandlungen zwischen der Verwaltung und dem MSB erfolgt und letztendlich wurde das nun hier vorliegende Vergleichsangebot über die knapp 875.000 € unterbreitet. Positiv sei, dass die Mittel in den letzten Jahren nicht verwendet worden seien, sodass nach Rückzahlung der 875.000 € noch 360.000 € als Ertrag im Haushalt verbucht werden könnten und das Jahresergebnis 2024 entsprechend verbessern würden.

Frau Koch verweist auf die Ausführungen von Herrn Wüst in der Sitzung des Sozialausschusses und bittet um Erläuterung, ob es sich hier um ein ausschließlich lokales Problem handle, oder ob ähnlich gelagerte Fälle anderer Kommunen bekannt seien, die die Mittel nicht korrekt verwendet haben.

Grundsätzlich sei es befremdlich, dass ein solcher Vergleich gemacht werde, da die Verwaltung von der Richtigkeit des Vorgehens ausgehen durfte.

Darüber hinaus sei unverständlich, warum zuvor während der Haushaltsberatung nicht auf ein bestehendes Risiko der Rückzahlung dieser Mittel hingewiesen worden sei, wenn die Problematik bereits seit 08.03.2022 bekannt sei.

Herr Wüst erklärt, dass es weitere Kommunen mit der gleichen Problematik gebe, diese aber nicht namentlich benannt werden könnten.

In Bezug auf den Prozess verweist Herr Wüst erneut auf den zeitlichen Ablauf. Am 08.12.2023 wurde nach intensiver Prüfung und Beratung der Gegenvorschlag der Verwaltung an das MSB versendet, auf den mit Schreiben vom 02.02.2024 die Mitteilung des MSB folgte, dass der Vergleichsvorschlag akzeptiert werden könne. In diesem Schreiben wurde darauf verwiesen, dass eine Zustellung per E-Mail zuvor nicht möglich gewesen sei. Am 05.02.2024 lag das Schreiben bei Herrn Wüst und am 06.02.2024 beim Jugendamt. Am 15.02.2024 wurde die Mitteilung ans MSB gesendet, dass das Vergleichsangebot nun in den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werde und im Anschluss, bei entsprechender Beschlussfassung, eine umgehende Unterzeichnung des Angebots erfolgen werde.

Frau Koch bringt ihr Unverständnis zum Ausdruck, dass über die Gefahr der Rückzahlung von 3,76 Millionen € zuvor nie kommuniziert worden sei. Das Risiko sei seit 2022 bekannt gewesen und hätte haushaltstechnisch geprüft und bedacht werden müssen.

Herr Wüst merkt an, dass diese Anmerkung grundsätzlich nachvollziehbar sei, es am Prozess und dem Ergebnis nichts geändert hätte.

Frau Zöller ergänzt zur drohenden Rückzahlung von 3,76 Millionen €, dass mit dem Schulministerium frühzeitig Videokonferenzen geführt worden seien, sodass von Anfang an davon ausgegangen werden konnte, dass es nicht zu einer Rückzahlung in dieser Höhe kommen würde.

Frau Fey erklärt, dass ihrem Verständnis nach nicht die Trägerschaft der Schule das eigentliche Problem gewesen sei, sondern dass die Gelder für Kinder mit individuellem Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII verwendet worden seien, wofür es nicht hätte eingesetzt werden dürfen.

Herr Wüst führt aus, dass jedes Kind einen individuellen Rechtsanspruch habe und betont erneut, dass der Grund für die Rückzahlung sei, dass es sich bei der Freien Christlichen Schule (FCS) um eine Ersatzschule handle. Das Geld sei von der Verwaltung entsprechend verwendet worden, wie es dem Sinn der Inklusion entsprach. Auch das Land habe damit kein

Problem gehabt und wurde vom Rechnungsprüfungshof mit der nun maßgeblichen Auffassung genauso überrascht wie die Kreisverwaltung.

Herr Klein merkt an, dass ein frühzeitiger Hinweis, zumindest interfraktionell, möglich und wichtig gewesen wäre und möchte wissen, ob es Fristen für die Zustimmung zum Vergleich gebe und ob ggf. ein Rechtsweg bestehe? Ansonsten sei zu überlegen, den Rechtsweg auch von sich aus im Hinblick auf Vertrauensschutz in Anspruch zu nehmen. Das Land habe die Vorgehensweise der Kreisverwaltung mitgetragen, sodass der Kreis davon ausgehen konnte, dass nichts falsch gemacht worden sei.

Herr Wüst erklärt, dass sich eine Kommune nicht auf Vertrauensschutz berufen könne und versichert, dass die Angelegenheit mehrfach mit verschiedensten Experten geprüft worden sei. Unter anderem die Juristen im Haus und Dr. Zentara vom Landkreistag NRW seien mit der Angelegenheit befasst gewesen.

Es sei zwar keine offizielle Frist gesetzt worden, jedoch habe die Juristin des Schulministeriums, Frau Overbeck, unmissverständlich angedeutet, dass nicht nochmal in Verhandlung getreten werde. Herr Wüst empfiehlt daher dringend, dem Vergleichsangebot zuzustimmen.

Herr Mager bringt seine Erschütterung zum Ausdruck, dass eine Inklusionspauschale mit dieser Bezeichnung auf einmal als „Allgemeines Deckungsmittel“ bezeichnet worden sei. Es sei unverständlich, dass dazu nichts gesagt wurde. Im Gesetz stehe, wie die Mittel zu verwenden seien, sodass sich gefragt werden müsse, ob das Ministerium das Gesetz überhaupt gelesen habe. Es sei kein Wunder, dass die Problematik aufgekommen ist.

Herr Mager bittet um Mitteilung, was für Verwendungsnachweise vorgelegt wurden. Auch wenn der Vergleich zwar gut klinge, sei zu prüfen, ob hier nicht ggf. Verjährung eintritt.

Herr Wüst erläutert, dass mehrere Kommunen sich seinerzeit die Frage stellten, wie die Pauschale zu verwenden sei. Auch deswegen habe es damals Anfragen an den Landkreistag mit der Bitte um Einschätzung gegeben.

Frau Zöller ergänzt, dass durch den Landkreistag seiner Zeit der Eindruck vermittelt worden sei, dass das Land bzw. der Gesetzgeber durch die Zahlung der Inklusionspauschale verhindern wollte, einen Belastungsausgleich zahlen zu müssen. Die Sozial- und Jugendhilfeträger hätten durchaus ableiten können, dass es angemessen gewesen wäre, einen Belastungsausgleich zu fordern.

Das Land habe einen einfachen Verwendungsnachweis gefordert. Einige Kommunen seien diesem Irrtum erlegen.

Herr Schneider fragt in Bezug auf den Wortbeitrag von Frau Fey, ob der Status der FCS ausschlaggebend für die Rückzahlung sei. Es stehe nicht explizit in der Vorlage, dass es nicht die FCS hätte sein dürfen.

Herr Wüst bejaht dies.

Herr Schneider ergänzt, dass die Inklusionspauschale nach seiner Auffassung aufgrund der Formulierung „...soweit die Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche dienen“ nicht für einen Pool von Schulbegleitungen hätte verwendet werden dürfen, in dem Kinder eingefasst sind, die einen Anspruch nach § 35a SGB VIII haben.

Herr Mager legt dar, dass das Gesetz aus seiner Sicht nicht richtig gelesen bzw. nicht richtig angewandt worden sei. Die FCS sei keine kommunale Einrichtung und hätte daher hier nicht gefördert werden dürfen.

Herr Wüst stimmt Herrn Mager zu, dass es damit zusammengefasst werden könne, dass in dieser Logik Kreis Siegen-Wittgenstein, der Landkreistag und das Ministerium das Gesetz nicht richtig verstanden hätten.

Herr Schneider merkt an, dass das Poolmodell der FCS nun über viele Jahre so gelaufen sei und auch ein ähnliches wieder geplant sei. Herr Schneider bittet um eine Evaluation des Systems und um Vorlage eines Berichts zur Inklusionsarbeit an der FCS über die letzten 5-10 Jahre.

Herr Wüst bittet um Zusendung einer E-Mail mit konkreter Beschreibung des Anliegens.

4. Tagesordnungspunkte nur für den Ausschuss

4.1 Finanzierung und Einsatz von Schulbegleitungen gemäß § 35a SGB VIII Beschluss des JHA vom 13.11.2023 (DS 447/2023) Drucksache 50/2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis:

Die Arbeitsgruppe „Schulassistent“, die gegründet wurde, um Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Form von Schulassistenten im Kreis Siegen-Wittgenstein strukturell und qualitativ weiterzuentwickeln, hat kein realisierbares Konzept entwickelt.

Beratungsverlauf:

Frau Mahmood führt als Ergänzung zur Vorlage aus, dass im Rahmen einer Auswertung vom 01.03.2024 folgende Daten hinsichtlich des Stundenumfangs, der im Kontext von Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII gewährt würde, ermittelt wurden:

- in 6 % aller Fälle seien 10 bis 15 Stunden bewilligt,
- in 13 % aller Fälle seien 15 bis 20 Stunden bewilligt,
- in 53 % aller Fälle seien 20 bis 30 Stunden bewilligt
- und in 28 % aller Fälle seien sogar 30 bis 40 Stunden bewilligt.

Frau Mahmood bittet um Verständnis, dass eine detaillierte Auswertung mit dem Verlauf seit September aufgrund des Cyberangriffs nicht vorgelegt werden kann.

Frau Schoeppner bedankt sich für den Hinweis, anhand dessen sich erkennen lasse, dass es weiterhin um eine individuelle Bedarfsermittlung und nicht um eine pauschale Begrenzung der Stunden gehe, wie es teilweise befürchtet wurde.

Die Vorlage wird durch einen Vortrag von Herr Lück, als Vertretung der Freien Träger, ergänzt. Die Power Point Präsentation wird der Niederschrift beigelegt.

Frau Schoeppner bedankt sich für den Vortrag von Herrn Lück. Es sei erfreulich, dass eine Weiterführung der Arbeitsgruppe positiv gegenübergestanden werde und dass eine passgenaue Schulassistent und individuelle Bedarfsermittlung allen am Herzen liege.

Frau Mahmood bedankt sich für die Ergänzungen von Herrn Lück. Es sei erfreulich, dass die Schwachstellen des bisherigen Systems entgegen der bisherigen Haltung einiger freier Träger

nunmehr auch anerkannt würden und das außerdem eingeräumt werde, dass Einzelfallhilfen unter allen Umständen weiterhin möglich seien, da der Rechtsanspruch mit Nichten aufgelöst werde.

Es seien im Vortrag von Herrn Lück dessen ungeachtet Voraussetzungen angenommen und zu Grunde gelegt worden, die nach Ansicht der Verwaltung nicht zutreffend seien.

Im Vergleich der zwei Systeme sei aufgeführt worden, dass beim System der Poollösung keine Antragstellung und keine Diagnostik erfolge. Das seien Bedingungen, über die in der Arbeitsgruppe ergebnisoffen hätte gesprochen werden sollen, wozu es jedoch angesichts der mitunter ablehnenden Haltung mancher Teilnehmer:innen nicht gekommen sei. Die von Herrn Lück benannte Beweispflicht, werde seitens der Verwaltung „Bedarfsermittlung“ genannt. Diese erfolgt in den Einzelfällen immer, um ausschließlich bedarfsgerechte und vor allem geeignete Leistungen zu gewähren.

Dass das Vergaberecht nicht angewendet werden dürfe, sei unstrittig. Es hätte vor allem darüber diskutiert werden müssen, unter welchen Umständen alle Beteiligten einer infrastrukturellen Lösung hätten zustimmen können – hierzu sei es jedoch nicht gekommen.

Die letzte Sitzung sei mit dem Hinweis für beendet erklärt worden, dass weiterhin eine Zusammenarbeit in anderer Form stattfinden solle. So sei einerseits eine Weiterarbeit mit Akteuren geplant, die konkret an der Entwicklung einer Poollösung interessiert sind. Darüber hinaus werde aber auch die Gründung einer AG 78 | Schulassistenten geplant, an der sodann auch weitere Akteure teilhaben können.

Herr Wüst erklärt, dass es wünschenswert gewesen wäre, den Aspekt der Ausgrenzung von betroffenen Kindern in den Vortrag aufzunehmen, da es mittlerweile unstrittig sei, dass dies ein entscheidender Faktor sei. Es könnte eine Vielzahl von Veröffentlichungen von verschiedenen Institutionen aufgezählt werden, die alle das Risiko der Etikettierung als besondere Gefahr benennen würden.

Denn gegenwärtig sei der Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an Voraussetzungen geknüpft, die Schülerinnen und Schüler erfüllen müssen und die den Zugang zur Regelschule jederzeit in Frage stellen (könnten). Diese Voraussetzung sei, dass diese Schülerinnen und Schüler eine Schulassistenten mitbringen müssten. Dies habe für diese Schülerinnen und Schüler weitreichende Folgen mit erheblichen Risiken der Stigmatisierung und Ausgrenzung.

Dies wäre aufgelöst, wenn Inklusion im Sinne des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention verwirklicht wäre. Danach verfüge die (inklusive) Schule über die notwendigen und materiellen Ressourcen und stellt den diskriminierungsfreien Zugang zum gemeinsamen Lernen so sicher, dass zusätzliche individuelle Hilfen nicht oder nur noch sehr eingeschränkt erforderlich sind. Dann könnte auch auf individuelle Zuschreibung eines behindertenspezifischen Unterstützungsbedarfs verzichtet werden. Dem messe nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch die UN-Kinderrechtskonvention eine zentrale Bedeutung zu. Im weitesten Sinne entspreche dies zudem einer der Grundideen der „Großen Lösung“ ab dem 01.01.2028. Es solle keine Reduzierung von Kindern auf eine Behinderung mehr geben. In diesem Sinne seien auch die Bestrebungen der Verwaltung als strukturelle oder systemische Lösungen zu verstehen.

Herr Kaste ergänzt, dass eine Diagnostik immer möglich und damit gänzlich unabhängig von einer Schulassistenten sei. Der Ablauf sei in der Regel so, dass sich bei einem Kind Auffälligkeiten im Schulalltag oder der Freizeit zeigen, die eine Diagnostik zur Folge habe. Eine Schulassistenten sei ein Weg der Unterstützung für das Kind, neben dem viele weitere Lösungen und Unterstützungsmöglichkeiten bestünden.

Herr Klein weist darauf hin, dass die meisten Anwesenden Laien seien, die darauf angewiesen wären, dass sich die Experten zur Thematik im Rahmen einer Arbeitsgruppe zusammensetzen. Es sei daher zwingend erforderlich die Arbeitsgruppe Schulassistenten weiterzuführen. Ohne das alle hier Anwesenden so ein neues System mittragen würden, könne es nicht funktionieren. Daher sei der Antrag der Fraktion erfolgt.

Des Weiteren merkt Herr Klein an, dass die Bezeichnung „freiwillige Leistung“ irreführend sei. Es bestehe die gesetzliche Verpflichtung für Eingliederungshilfen, sodass es sich nicht um freiwillige Leistungen handle. Es müsse klar definiert und festgeschrieben werden, was hier gemeint sei.

Herr Wüst erklärt, Frau Mahmood habe ja bereits angedeutet, dass die Thematik weiterbearbeitet werden solle, jedoch im Rahmen einer AG gem. § 78 SGB VIII. Das habe den Hintergrund, dass die Teilnehmer:innen der bisherigen AG Schulassistenten aufgrund der Sachlage im August und September selektiv ausgewählt worden seien und nun eine größere Beteiligung ermöglicht werden solle.

Frau Flender weist darauf hin, dass der Anspruch sein sollte, dass jedes Kind die Hilfe bekommt, die es benötigt. Der Begriff freiwillige Leistung sei schwierig und müsse umformuliert werden.

Auch wenn die Kosten keinen ausschlaggebenden Punkt darstellen dürfen, bittet Frau Flender um Mitteilung, was eine Hilfe pro Kind bei einer Poollösung im Vergleich zu einer sonstigen Schulassistenten kostet.

Frau Mahmood verdeutlicht erneut, dass in der letzten Sitzung der AG ihrerseits deutlich darauf hingewiesen worden sei, dass zwar diese Form der AG nicht fortgesetzt werde, aber im Rahmen einer AG gem. § 78 SGB VIII weiterhin zusammengearbeitet werden solle. Dann auch mit weiteren Akteuren, wie zum Beispiel Grundschulen, die bislang nicht an der AG teilgenommen haben.

Herr Wüst ergänzt, dass die Kosten für ein Kind mit Schulassistenten im Durchschnitt 29.000 € im Jahr und für ein Kind in einer Poollösung 16.000 € pro Jahr betragen.

Herr Hunecke erklärt, dass es erfreulich sei, dass über die Thematik und über die pädagogischen Inhalte miteinander gestritten werde. Es sei jetzt von besonderer Bedeutung, dass weiterhin Gespräche stattfinden. Beide Akteure haben im Fokus, das System qualitativ besser aufzustellen, was in einer Arbeitsgemeinschaft mit den Experten weiter ausgearbeitet werden müsse und nicht hier im Gremium.

Frau Fey weist darauf hin, dass freiwillige Leistungen nicht das richtige Mittel seien, da sie wie zuletzt geschehen auf einmal gestrichen werden könnten. Darüber hinaus seien Ausschreibungen und damit verbunden wechselnde Träger und wechselnde Bezugspersonen für die Kinder nicht empfehlenswert. Auf dieser Grundlage könne keine Ebene mit Kindern, basierend auf Vertrauen und Zuverlässigkeit, geschaffen werden. Es müsse Abstand von unklaren Verhältnissen gewonnen werden. Die Fraktion sehe die Weiterführung der AG als wichtig an, da diese als produktiv wahrgenommen werde.

Frau Stephan betont, dass eine passgenaue Bedarfsermittlung wichtig sei, da ohne vorherige Analyse keine Lösung ermittelt werden könne. Die politischen Akteure hätten jedoch bei den Diskussionen zum Thema Inklusion häufig nur das Kind in der Grundschule vor Augen, nicht aber die Jugendlichen auf den weiterführenden Schulen. Eine Bedarfsermittlung müsse aufgrund der Veränderungen im Laufe der Entwicklung eines Kindes in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Dem Argument von Herrn Lück, dass Lehrer:innen nicht wissen, warum ein Kind Verhaltensauffälligkeiten zeige, müsse deutlich widersprochen werden. Das ist vielmehr üblich für Lehrer:innen, da es Lerninhalte des Studiums seien, sodass sie in dieser Thematik keinesfalls hilflos wären.

Des Weiteren werde Herrn Wüst hinsichtlich des Aspekts der Stigmatisierung zugestimmt. Auch problematisch sei die Qualität vieler Schulbegleiter:innen, die häufig gegen heranwachsende Jugendliche gar nicht ankämen, teilweise auch nicht neben den Kindern bzw. Jugendlichen sitzen, um Stigmatisierungen zu vermeiden, sodass sich die Frage ergebe, wie die Unterstützung überhaupt genau aussieht. Hier müsse eine politische Lösung her. Ab 2025 gäbe

es hoffentlich eine neue Lösung, die dem Problem Inklusion in ganz anderer Weise gerecht werden könne.

Frau Mahmood erklärt, dass vor der Leistungsbewilligung immer eine Bedarfsermittlung stattfinde und dann im halbjährigen Turnus überprüft werde. Es sei schon häufiger darauf hingewiesen worden, dass die Fallsteuerung im Rahmen der Priorisierung in den letzten Jahren aufgrund von Personalmangel nicht adäquat geleistet werden konnte. Es sei daher ein Anliegen der Verwaltung die Bedarfsermittlung zu qualifizieren.

Die Diagnostik stelle die Grundlage für die Bedarfsermittlung dar, da anhand dieser die Abweichung der seelischen Gesundheit festgestellt werde. Darüber hinaus müsse jedoch als zweite Voraussetzung seitens des Jugendamtes eingeschätzt werden, ob sich hieraus auch eine Teilhabebeeinträchtigung ergebe. Dafür sei die Beteiligung der Eltern und vor allem der Lehrer:innen unbedingt notwendig. Die Lehrer:innen seien die Experten für ihre Klassen und für das Jugendamt insofern eine wichtige Bezugsgröße.

In Bezug auf den Beitrag von Frau Fey, dass für Kinder Bezugspersonen wichtig seien und dass dies bei Poollösungen nicht möglich wäre, müsse erwidert werden, dass Schulassistenten im Rahmen einer Poollösung einer Klasse zugeordnet werden könnten, sodass diese unabhängig vom jeweiligen Bedarf der Kinder eingesetzt werden und den Klassen dauerhaft und verlässlich zur Verfügung stünden. Im Moment seien Assistenzen vom Bedarf der Kinder abhängig, sodass es sein kann, dass die Assistentkraft bei einer Bedarfsreduzierung wechseln müsse, da diese auf den bisherigen Arbeitsumfang finanziell angewiesen sei. Das anvisierte strukturelle System sehe mehrere Assistentkräfte an einer Schule mit langfristigen Verträgen vor. Dies bringe über dies den Vorteil mit sich, dass die Schulassistenten auch stärker im Schulsystem integriert werden könnten, da sie sich aus dem Lehrer:innenkollegium oftmals exkludiert fühlen.

Herr Zimmermann kann nicht nachvollziehen, warum sich hier nicht zusammenrauft werde. Es sei außerdem unverständlich, was die Übersicht auf S. 4 der Präsentation solle. In der Jugendhilfe werde einzig und allein zwischen Kann-, Soll- und Muss-Leistung unterschieden. Damit eine strukturelle Lösung entwickelt werden kann, müsse die AG weiter zusammenarbeiten.

Frau Mahmood erinnert nochmals daran, dass die Verwaltung die AG auf eigene Initiative hin gegründet hat, um an Lösungen zu arbeiten. Das sei jedoch nicht möglich gewesen, weil eine infrastrukturelle Lösung seitens einiger Beteiligter mit den Herausforderungen im Hinblick auf freiwillige Leistungen und das Vergaberecht assoziiert worden sei, sodass eine konstruktive Arbeit an einer Lösung nicht möglich gewesen ist. Deswegen wurde diese AG beendet, um einen neuen Rahmen schaffen zu können.

Frau Richter äußert, dass sie sehr froh sei, dass an der Thematik weitergearbeitet werde, wenn auch in einem anderen/erweiterten Personenkreis.

Herr Vitt merkt an, dass nun wohl alles gesagt sei und stellt den Antrag auf Einrichtung einer AG gem. § 78 SGB VIII. Die entscheidende Erkenntnis des Abends sei jedenfalls, dass über den Weg keine Einigkeit bestehe, jedoch über das Ziel. Die Zusammenarbeit in einer AG gem. § 78 SGB VIII sollte zunächst die großen Sorgen aus dem Weg räumen, die mit dem Begriff der „freiwilligen Leistung“ verbunden seien.

Frau Koch bittet um Mitteilung, wie sich verschiedene Kostenträger auf das System der Poolbildung auswirken.

Herr Kaste erklärt, dass es häufig Schüler:innen des Jugendamtes und des Sozialamtes in einer Klasse gebe, was mit mehr Aufwand der Koordination verbunden sei, aber auch jetzt bereits umgesetzt werde.

Herr Wüst ergänzt, dass es besonders kompliziert werde, wenn es das Jugendamt der Stadt Siegen und des Kreises, das Sozialamt und ggf. auch noch andere Verwaltungen über die Ländergrenze hinaus betreffe.

Herr Schneider erläutert, dass es seines Wissens nach nicht stimme, dass es oftmals fünf bis sechs Assistenzkräfte in einer Klasse gebe. Hierbei werde es sich sicher nur um Einzelfälle handeln.

Außerdem bittet Herr Schneider um Aufklärung in Bezug auf die Anzahl der Schüler:innen mit einem Anspruch auf Leistungen gem. § 35a SGB VIII.

Herr Schneider erklärt, dass an der neu zu gründenden AG gem. § 78 SGB VIII die bisherigen Akteure weiterhin beteiligt werden müssen.

Es sei außerdem davor zu warnen, dass ein Modell entwickelt werde, dass dann auf alle Schulen übertragen werde, da es eine Bandbreite an individuellen Bedarfen und somit auch verschiedene Modelle von Poollösungen gebe. Herr Schneider bittet in diesem Zusammenhang darum, dem JHA bis zu nächsten Sitzung folgende Texte zur Verfügung zu stellen:

- Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendung für die schulische Inklusion
- zu diesem Gesetz von Ministerium für Bildung: Hinweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Inklusionspauschale gem. § 2 Abs. 2 InklFöG
- Anlage A Punkt 2.6 Schulbegleitung des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX

Frau Mahmood erwidert, dass es durchaus sein kann, dass es derzeit nur in Einzelfällen fünf bis sechs Kräfte in den Klassen gebe, jedoch bedacht werden müsse, dass die Zahlen an Unterstützungsbedarf stetig ansteigen und das Problem damit weiterhin verschärft werde.

Herrn Schneider wird angeboten im Nachgang der Sitzung die Verständnisfrage zur Anzahl von Schulbegleitungen zu besprechen und das Ergebnis dem Protokoll beizufügen.

Ergänzungen zum Protokoll:

Die Frage von Herrn Schneider im Nachgang zur Sitzung, ob es sich bei den im vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung angegebenen Grundzahl von 140 im Produkt 06 04 04 – Hilfen für seelisch Behinderte – für 2024 um die Fallzahl der Eingliederungshilfen für Schulassistenten handelt, wird wie folgt beantwortet:

Es handelt sich bei dieser Fallzahl ausschließlich um die Fallzahl der ambulanten Hilfen gem. § 35a SGB VIII außerhalb von Einrichtungen, so wie z.B. Legasthenie- oder Dyskalkulie-therapien. Die Fallzahl der Eingliederungshilfen in Einrichtungen, hier: Schulassistenten, wird als Grundzahl nicht erhoben.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Kämmerei darum gebeten, die bisherige Bezeichnung der Grundzahl „ambulante Hilfeempfänger (§35a) zum 31.12.“ zukünftig wie folgt zu ergänzen: „...außerhalb von Einrichtungen“.

Frau Mahmood erklärt weiterhin, dass es bei der AG gem. § 78 SGB VIII nicht um den Ausschluss gewisser Träger oder Akteure gehe, sondern um die Einbindung weiterer Träger, Schulen etc., die zuvor nicht partizipieren konnten.

Das Modellvorhaben stelle einen Versuch dar ein infrastrukturelles System zu etablieren, anhand dessen die Herausforderungen und Gelingensfaktoren ermittelt werden können.

Herr Klein erklärt, dass der Antrag zur Sache der Fraktion Wir Bürger vor dem Hintergrund der Einrichtung einer AG nach § 78 SGB VIII zurückgezogen werde.

Frau Schoeppner bittet um Abstimmung über den Antrag von Herrn Vitt, eine AG gem. § 78 SGB VIII mit ergänzenden Mitgliedern einzurichten.

Abstimmung zum Antrag von Herrn Vitt:

Einstimmig dafür

**4.2 Finanzierung und Einsatz von Schulbegleitungen
Antrag zur Sache der Fraktion Wir Bürger
Drucksache 67/2024**

Beratungsverlauf:

Antrag wurde zurückgezogen (s. Punkt 4.1)

**4.3 Bedarfsplan Tagesbetreuung für Kinder – Fortschreibung für das Kindergartenjahr 2024/2025
Drucksache 45/2024**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt,

den Bedarfsplan Tagesbetreuung für Kinder - Fortschreibung für das Kindergartenjahr 2024/2025 - in der Fassung dieser Drucksache. Der Plan ist die Grundlage für die Meldung zum 15. März 2024 an das Landesjugendamt. Änderungen, die sich nach den bisherigen Planungen bis zu diesem Zeitpunkt ergeben, werden bei dieser Meldung entsprechend berücksichtigt. Der Jugendhilfeausschuss wird über nachträgliche Änderungen in seiner nächsten Sitzung informiert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

Beratungsverlauf:

Es findet keine Beratung statt.

5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung

Es liegen keine Anträge vor.

6. Verschiedenes

Frau Flender bittet zum nächsten JHA zum einen um eine Darstellung der bisherigen und geplanten Veränderungen unter der Leitung von Herrn Wüst und Frau Mahmood und zum anderen um Einladung von Frau Hirsch zur erneuten Berichterstattung zum Thema sexualisierte Gewalt.

Herr Zimmermann sieht vor dem Hintergrund der Beantwortung der Anfrage der SPD ein großes Problem in Bezug auf die laut Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bestehende Verpflichtung zur Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII und damit verbunden der Notwendigkeit eine Insofern Erfahrene Fachkraft bei jedem Träger bzw. in jeder Einrichtung einzustellen. Es sei damals eine Vereinbarung mit Frau Cimolino getroffen worden, dass das Jugendamt eine Insofern erfahrene Fachkraft für alle Träger zur Verfügung stelle. Die Frage sei nun, ob das Jugendamt diese Vereinbarung vor dem Hintergrund des beschlossenen Stellenplans noch zur Verfügung stellen könne.

Herr Wüst erklärt, dass die Situation mit dem bestehenden Stellenplan nicht einfacher geworden sei, dass der Kinderschutz aber weiterhin oberste Priorität habe. Es lasse sich sicher eine kurzfristige Regelung treffen. Es müsse nun geschaut werden, an welcher Stelle die Aufgabe angesiedelt werden könne.

Herr Peterek verweist im Hinblick auf die nächste Sitzung auf das ausgelegte Jahrbuch des KJR.

Frau Schoeppner schließt um 18:45 den öffentlichen Teil der Sitzung.

Ausschussvorsitzende
Nicole Schoeppner

Schriftführerin
Jule Drey

Aufstellung Einzelpositionen der Sachkosten

		Bad Laasphe	Erndtebrück	Kreuztal	Dreis-Tiefenbach	Irmgarteichen	Hilchenbach		Freudenberg Backes	Freudenberg Chili	Bad Berleburg	Neunkirchen	Wilnsdorf	Förderband Rudersdorf	Förderband Burbach/Holz	Förderband Netphen		
in Anlehnung an KgSt,																		
Sach-kosten-werte	Raumkosten	Miete der Räume / Gebäudenutzung	10.800,00 €	8.300,00 €	6.500,00 €	/	/	16.040,44 €	9.267,88 €	6.000,00 €								
		Strom	3.673,13 €	3.700,00 €	7.600,00 €	7.500,00 €	3.000,00 €	318,00 €	796,22 €	inkl.	3.404,25 €							
		Heizen (Gas/Öl)	5.367,08 €	s.Strom	24.700,00 €	5.000,00 €	3.500,00 €	s. Mietkosten	398,19 €	inkl.	2.831,00 €							
		Wasser (Frisch- und Abwasser)	345,21 €	s.Strom	siehe Zeile 9	400,00 €	300,00 €	s. Mietkosten	163,96 €	inkl.								
		Reinigung (inkl. Material/Personal)	13.680,00 €	4.300,00 €	26.000,00 €	11.505,43 €	8.500,00 €	7.010,37 €	1.773,58 €	inkl.	172,79 €							
		Müll, Grundsteuer usw.		s.Strom	2.600,00 €	100,00 €	150,00 €	s. Mietkosten	- €	inkl.	765,43 €							
		kl. Reparaturarbeiten unter 500 € / Sicherheitsprüfungen			10.100,00 €	500,00 €	550,00 €	439,37 €	- €	inkl.	1.000,00 €							
	Geschäftskosten	Versicherung Gebäude (anteilig)/ Inventar	882,67 €	70,00 €	1.600,00 €	150,00 €	200,00 €	276,44 €	391,77 €		2.135,60 €							
		Buchhaltung / Verwaltung (anteilig/pauschal)	289,45 €		46.552,00 €	743,82 €	330,00 €	in den Personalkosten und IT-Kosten enthalten	1.400,00 €									
		Bürobedarf, Druckerzeugnisse	1.305,00 €	1.000,00 €	s.o.	250,00 €	400,00 €	982,10 €	160,50 €	408,12 €	383,12 €				2.511,00 €	3.186,00 €	5.746,00 €	
Rundfunkbeiträge / Gema / GEZ		73,44 €		siehe Aktivitäten	150,00 €	150,00 €	in Telefonie / Internet / Handy enthalten	- €		366,67 €								
Telekommunikation und IT	Reisekosten / Fahrtkostenerstattung	470,00 €	2.000,00 €	800,00 €	300,00 €	100,00 €	in den Personalkosten nach KgSt enthalten	50,00 €	1.064,90 €	123,77 €								
	Telefonie / Internet / Handy	880,00 €	500,00 €	2.700,00 €	750,00 €	1.000,00 €	2.605,64 €	490,78 €	150,30 €	144,03 €								
	Hardware	10.850,00 €		s.u.	300,00 €	500,00 €	560,00 €			4.264,00 €				480,00 €	1.097,00 €	615,00 €		
	Software und Administration			32.714,00 €	100,00 €	400,00 €	5.323,90 €	3.450,00 €		9.000,00 €								
		48.615,98 €	19.870,00 €	161.866,00 €	27.749,25 €	19.080,00 €	32.996,26 €	18.902,88 €	7.623,32 €	24.590,66 €	28.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	5.969,00 €	15.023,00 €	12.284,00 €	478.570,35 €	

Anlage 3 Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 12.03.2024

Detaillierte Darstellung des Prozesses der Weiterentwicklung

- 30.03.2023 **Planungstreffen des Prozesses zwischen Jugendamt und Jugendring**
> Absprachen: Einberufung eines Treffens aller Träger der OKJA57
> Sachdarstellung der bisherigen Förderung
- 19.04.2023 **1. Trägertreffen der OKJA57 im Jugendtreff Netphen (AG§78)**
> Sachdarstellung der bisherigen Richtlinie und der Förderposition
> Darstellung der Herausforderungen aus dem KiJuFöPLa
> Ablaufplanung des gemeinsamen Prozesses:
- Inhaltlicher Teil mit Fachkräften, KJA und KJR
- Struktureller Teil mit Trägern und KJR vorbereiten und mit dem KJA abstimmen
- Abschlussergebnisse spiegeln und in die Beratung eingeben
- Einbringung in die JHA-Novembersitzung zum Beschluss
- Anwendung ab 01.01.2024
- 11.05.2023 **Arbeitstagung zur Inhaltlichen Ausgestaltung der Richtlinienposition** mit Vertretungen der Fachkräfte der OKJA57, dem Jugendamt und des Kreisjugendrings in Wilgersdorf
- anhand der vorhandenen Richtlinie werden die formulierten Herausforderungen betrachtet, diskutiert und die Handlungsempfehlungen des KiJuFöPLa eingepflegt.
- Aktualisierung und Ergänzung / Streichung einzelner Passagen anhand fachlicher Diskussionen der Beteiligten (>siehe Anlage)
- 11.05.2023 **Anforderung der Datenlage aller Träger** bezüglich der Stellenbewertung der Fachkräfte und der Sachkosten /Aktivitätskosten pro Einrichtung
- Mai 2023 **Einpflegen der inhaltlichen Ergebnisse** und Weiterleitung an alle Fachkräfte der OKJA 57 mit der Bitte um Stellungnahmen / Anmerkungen
- 22.05.2023 **2. Trägertreffen der OKJA57 im Jugendtreff Dreis-Tiefenbach**
> Abstimmung des inhaltlichen Teils der Richtlinie und Fertigstellung
> Sichtung der Datenlage aus der Abfrage und Erstellung eines einheitlichen Datenbogens anhand der KgST-Systematik
- Juni 2023 Eingang aller Datenbögen und Verarbeitung durch den KJR
- 14.08.23 **3. Trägertreffen der OKJA57 im Jugendtreff Dreis-Tiefenbach**
> Präsentation der Ergebnisse und Vorschläge zur Einbringung beim Kreis SiWi zu den strukturellen Themen: Personalkosten, Sachkosten, Aktivitätskosten
> Erarbeitung der Personal- und Sachkostenberechnungssystematik
> Einigung auf einen Vorschlag bezüglich Aktivitätsförderung
> Absprache: Nach der Ausarbeitung der Zahlen abschließende Zustimmung der Träger abwarten
- 21.08.2023 **2. Abstimmungsgespräch mit dem KJA** (Hüttmann/Wagener)
> Durcharbeitung der einzelnen Punkte
> Absprache: Dokumentation des Prozesses durch den KJR
> Nach Zustimmung aller Träger Eingang in den verwaltungsinternen Ablauf



Malteser
...weil Nähe zählt.



Organisation von Schulassistenten

“Gemeinsames Lernen“
von Kindern mit und ohne Behinderung

Rechtliche Grundlagen von Schulassistenz



Nach § 35a SGB VIII und SGB IX § 4 ist die **Hilfe nach dem Bedarf im Einzelfall** zu leisten (individuelle Leistung).

Diesem Anspruch muss ein Konzept Rechnung tragen ... wie auch immer es aussieht!

Landesrahmenvertrag
nach § 131 SGB IX
Nordrhein-Westfalen



„**Handlungsleitende Voraussetzung** für mögliche Varianten der **gemeinsamen Inanspruchnahme** von Leistungen muss die **Beachtung des individuellen Rechtsanspruchs** der Kinder sein und der damit verbundene Anspruch auf eine **individuelle Bedarfsdeckung**“

Leistungen können an **mehrere Leistungsberechtigte** erbracht werden, soweit dies zumutbar ist

(§ 112 SGB IX / „Gemeinsame Leistungserbringung/Poolmodelle“)

„**Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll mit den Akteuren vor Ort**, Schüler*innen, Trägern der Eingliederungshilfe, Schulen, Schulträger, Leistungserbringer und Eltern **zusammen entwickelt werden**“. (LRV-NRW)

Gedanken zur ... „Individuellen Bedarfs- und Hilfeplanung“

Durch pauschale „15-Std-Bewilligungen“, dem Wegfall von Anträgen und Diagnostik und damit individuellen und regelmäßigen Bedarfs- und Hilfeplanungen wird der individuelle Unterstützungsbedarf behinderter Kinder nicht mehr „wirklich“ erfasst.



Wenn dies geschieht, weiß z.B. niemand mehr, was hinter dem **„auffälligen Verhalten“** eines Kindes steckt: ist es vielleicht „nur **ungezogen**“ oder ist es **traumatisiert** aufgrund von **Kriegserfahrungen** oder traumatisiert aufgrund **emotionaler Vernachlässigung** oder **sexueller Gewalt** oder zeigt es soziale und psychische Auffälligkeiten aufgrund eines **„Fetalen Alkoholsyndroms“** oder liegt doch eine **Autismus-Spektrum-Störung** vor, eine **Depression** oder **Angststörung** oder ... oder ...? Auch Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung, ein gestörter Sprachgebrauch oder intellektuelle Beeinträchtigungen können ihre Ursache in psychischen Erkrankungen haben.



Eine passgenaue und qualitativ gute Schulassistenz basiert auf einer individuellen Bedarfsermittlung und Diagnostik!

Fehlt diese, wird man Kindern nicht mehr gerecht, sind die Lehrkräfte überfordert und die Teilhabe gefährdet! Am Ende heißt es dann: „Kurzbeschulung“ oder „Inklusion gescheitert“!



Malteser
...weil Nähe zählt.



Im Moment geht es jedoch nicht um die Frage, ob in einer Schule oder Klasse eine „Poolbildung“, eine gemeinsame Leistungserbringung oder eine „Einzelfallhilfe“ die richtige Form der Leistungserbringung wäre.

Es geht zunächst um die Frage:

Möchten wir in Zukunft die Schulassistentenz weiterhin im Rahmen der gesetzlich verankerten Eingliederungshilfe organisieren oder über „Freiwillige Leistungen“ eines „infrastrukturellen Poolmodells“?!

Übersicht über die beiden Systeme:

System der Eingliederungshilfe:

- ✓ Poolbildung möglich
- ✓ Gemeinsame Leistungserbringung möglich
- ✓ Einzelfallhilfe (1:1-Assistenz) möglich
- ✓ Antragstellung, Diagnostik, Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs und regelmäßige Hilfeplanung sind gesetzlich verpflichtende Bestandteile der Hilfe
- ✓ Gesetzlich verankerte Leistung (SGB VIII & IX)
- ✓ Wahlfreiheit des Anbieters
- ✗ Ausschreibung nach Vergaberecht (sogar vom Bundessozialgericht verboten!)
- ✗ Abhängig vom Kreisetat
- ✗ Abhängig vom politischen Willen

Art der Assistenz

Rahmenbedingungen

System „Freiwillige Leistung“:

- ✓ Poolbildung verpflichtend
- ✓ Gemeinsame Leistungserbringung möglich, ggf. verpflichtend
- ✓ Einzelfallhilfe (ggf. möglich, nur auf „Extra-Antrag“ mit „Beweispflicht“, dass Pool nicht ausreichend MA zur Verfügung hat)
- ✗ Antragstellung, Diagnostik, Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs und regelmäßige Hilfeplanung sind gesetzlich verpflichtende Bestandteile der Hilfe
- ✗ Gesetzlich verankerte Leistung (SGB VIII & IX)
- ✗ Wahlfreiheit des Anbieters
- ✓ Ausschreibung nach Vergaberecht (sogar gesetzlich vorgeschrieben!)
- ✓ Abhängig vom Kreisetat
- ✓ Abhängig vom politischen Willen



Malteser
...weil Nähe zählt.



Unser Lösungsvorschlag ...

... geht von der Grundannahme aus,
dass für eine beständige und gute Qualität der
„Leistung Schulassistentenz“
die Assistenz nicht über „Freiwillige Leistungen“ der Politik
sondern weiterhin im Rahmen der Eingliederungshilfe
(als „Pflichtleistung“)
organisiert und optimiert werden muss!

LÖSUNGSVORSCHLAG

Wie können Einsparungen erzielt, Ressourcen gespart oder effektiver genutzt, negative Folgen einer „Freiwilligen Leistung“ verhindert und individuelle Bedarfe erfasst und befriedigt werden?

1. Standbein: Unterstützung behinderter Kinder

über die Rechtsansprüche der Eingliederungshilfe (SGB VIII und IX):

Motto: **So viel gemeinsame Leistungserbringung wie möglich** (gem. § 112 SGB IX) **und so viel Einzelfallhilfen wie notwendig!**

„Gemeinsame Leistungserbringung („Poolmodelle“) **und** die Bewilligung von Einzelfallhilfen müssen „Hand-in-Hand“ gehen).

Gewährleistung insbes. durch:

- **Selbstverpflichtung** von Schulen und Leistungsanbietern / Prüfung gemeinsamer Leistungserbring.
- Optimierung der **Zuständigkeiten bei Kostenträger & Schulen**
- **QM-Beauftragter** aller Kostenträger
- **Hilfeplangespräche** (2x/Jahr) mit Eltern, Leistungsanbietern & Schule (Bericht an Kostenträger, Kostenträger möglichst anwesend; mind. alle 2 J.)
- Ausnutzung **freier Ressourcen** der Assistenten **für andere Schüler*innen**
- **Leistungsanbieter kooperieren** noch mehr, um Gemeinsame Leistungserbringung und Pools zu vereinfachen
- **Qualitätszirkelgespräche** zwischen Anbietern und Kostenträgern
- **Gemeinsame AG** aller Akteure fester Bestandteil (Planung und Evaluation)

2. Standbein einer qualitativ guten & inklusionsfördernden Schullassistentenz:

Pool „zusätzlicher Schulhelfer“ zur personellen Unterstützung von Schulen (z.B. mit hohem Sozialindex) um über die individuellen Bedarfe von Kindern mit Behinderung hinaus das „Lernen aller“ zu unterstützen

Finanzierung des Pools über die **Inklusionspauschale des Landes NRW** (Gesetz zur Förderung kommunal. Aufwendungen für schulische Inklusion).

In 2023/24 ca. 825.000,- €; Mittel für ca. **27 zusätzliche Schulhelfer!!**



Malteser
...weil Nähe zählt.



In der letzten Sitzung der AG Schulbegleitung wurde die Gegenwehr der Akteure/Anwesenden (außerhalb der Kostenträger) für ein infrastrukturelles Modell über „Freiwillige Leistungen“ sehr deutlich.

Trotz guter Ideen, dass System der Schulassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe zu optimieren und zeitliche und finanzielle Ressourcen zu sparen, wurde die AG am Ende der Sitzung vom Jugendamt aufgelöst.

Trotz aller Bedenken der Akteure an einem infrastrukturellen Modell über „Freiwillige Leistungen“ will die Verwaltung daran festhalten:
„Aus Sicht der Kreisverwaltung besteht weiterhin das Bestreben, strukturelle Lösungen für die schulische Inklusion zu entwickeln ... (und) unabhängig von der Arbeitsgruppe (...) daher gemeinsam mit zunächst einer Schule ... ein Modell zu entwickeln (und) zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen sich dieses Modell auch unabhängig von der Inklusionspauschale übertragen lässt.“

Herrn Landrat
Andreas Müller
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Akteure der AG Schulassistenz

Kontaktadresse:
Stephan Lück, INVEMA e.V.
Roonstr. 21, 57223 Kreuztal

Aufgrund dieser Entwicklung haben Akteure der AG einen Brief an den Landrat verschickt mit folgendem Wunsch bzw. folg. Bitten:

- 1) **Aufrechterhaltung der AG Schulbegleitung** im Sinne des neuen Landesrahmenvertrages, Anlage „Schulbegleitung“
- 2) **Abstand nehmen von einem System der** Organisation von Schulassistenz im Rahmen eines „infrastrukturellen Modells“ über „**Freiwillige Leistungen** des Kreisetats“

**Ebenso wie den Landrat bitten wir auch die Mitglieder des JHA darum,
den Wünschen/Bitten der AG nachzukommen
und unsere Anliegen zu unterstützen!**

Anhang:

Gedanken zum Thema Poolbildung

Die **Installierung eines Poolmodell** an einer Schule kann Vorteile mit sich bringen (siehe Beispiel Montessori-GS). Sie bringt aber ggf. auch „Qualitäts-mindernde“ Nachteile mit sich, die bedacht und abgewogen werden müssen:

Die Assistent*innen können bei einem Schulwechsel des Kindes nicht „mitgehen“, was aber für autistische und auch viele andere Kinder besonders vorteilhaft wäre bzw. ist!

Mitarbeiter*innen können nicht so passgenau für den individuellen Bedarf eines Kindes eingestellt werden. Manche Kinder benötigen eine Frau oder eben auch einen Mann für eine gute Unterstützung, manchmal sind besondere pflegerische Kenntnisse notwendig, manchmal besondere pädagogische Fähigkeiten usw.

Wer übernimmt die verlässliche und bedarfsgerechte Zuteilung der Mitarbeiter*innen? Hier wird viel Verantwortung auf die Lehrkräfte übertragen, die den Bedarf der Kinder oft gar nicht kennen.

Wie wird die individuelle Assistenz insbesondere in weiterführenden Schulen bei häufigem Klassenwechsel / bei Wahlkursen / Fachlehrern usw. gewährleistet? Welcher MA geht dann mit welchem Kind wohin oder hat das Kind dann an einem Tag wechselnde Assistent*innen?

**Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.)
mit Stand vom 5.3.2024**

**Gesetz
zur Förderung kommunaler Aufwendungen
für die schulische Inklusion**

Vom 9. Juli 2014 (Fn 1)

**§ 1 (Fn 2)
Belastungsausgleich**

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (**GV. NRW. S. 618**) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (**GV. NRW. S. 102**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (**GV. NRW. S. 618**) geändert worden ist.

(3) Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro. Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Die Verteilung der Mittel erfolgt:

1. in Höhe von 24 Millionen Euro auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres und

2. in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufskollegs in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (**GV. NRW S. 360**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (**GV. NRW. S. 474**) geändert worden ist, auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(8) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 und der Überprüfung nach Absatz 7 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 2

Weitere Leistung des Landes

(1) Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale.

(2) Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen.

(3) Die jährliche Gesamthöhe beträgt 10 Millionen Euro. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 wird je zur Hälfte aufgeteilt auf

1. die Kreise und kreisfreien Städte,

2. die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 31. Dezember des jeweils vorvorletzten Jahres. Dabei wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Wohnbevölkerung im Sinne von Satz 2 von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt dem jeweiligen Kreis zugerechnet. Soweit Zweckverbände Schulträger sind oder die Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden ist, gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine andere Aufteilung der Leistungen zu vereinbaren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016, zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der

Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten die Aufteilung der Leistungen nach Absatz 4. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(7) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

Für den Finanzminister
und
den Minister für Inneres und Kommunales
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
in eigener Ressortzuständigkeit
und für
die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Fußnoten:

- Fn 1 In Kraft getreten am 1. August 2014 (**GV. NRW. S. 404**);
geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (**GV. NRW. S. 558**),
in Kraft getreten am 16. Juli 2016.
- Fn 2 § 1 Absatz 4 Satz 1 neu gefasst durch Gesetz vom 8. Juli
2016 (**GV. NRW. S. 558**), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.



Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)
Hinweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Inklusionspauschale gemäß § 2 Absatz 2 InklFöG

Nach § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz - InklFöG) erhalten die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt von Land eine Inklusionspauschale. Eine Prüfmitteilung des Landesrechnungshofs nimmt das Ministerium für Schule und Bildung zum Anlass, um folgende Hinweise zur Erläuterung dieser **Zweckbindung** und zur Sicherstellung einer **zweckentsprechenden Verwendung** der Inklusionspauschale zu geben. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zu Rückforderungsansprüchen führen.

I.

In seinem Prüfbericht vom 16.03.2020, II C – 2018 – 102 -1, führt der Landesrechnungshof aus Anlass der Prüfung der Verwendung der Inklusionspauschale in mehreren Städten und Kreisen aus:

„Diese zusätzliche Leistung des Landes dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des GL durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen. In § 2 Abs. 2 InklFördG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Inklusionspauschale nicht individuelle Ansprüche nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII finanziert werden sollten. Bezogen auf die Inklusionspauschale ist in der Regelung kein Bezug zum KonnexAG enthalten. In der Gesetzesbegründung wurde darauf hingewiesen, dass die Inklusionspauschale als jährliche Leistung des Landes allein auf der Vereinbarung, aber nicht auf der Anerkennung der Konnexität beruht.“

Eine Verbuchung der Mittel im allgemeinen Haushalt läuft dem Gesetzeswortlaut „Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen...“ zuwider. Durch diese Regelung hat der Gesetzgeber für die Inklusionspauschale eine Zweckbindung vorgegeben. Die Zweckbindung folgt bereits aus dem Wortlaut der Regelung, die sich insoweit deutlich von den zum Belastungsausgleich getroffenen Regelungen unterscheidet. Auch die Gesetzesbegründung und die dort genannte Vereinbarung zwischen dem Land und den KSV benennen

ausdrücklich das Ziel, dass die Inklusionspauschale für nicht-lehrendes Personal bestimmt sein sollte.“

Die hier wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht auch nach Auffassung des Ministeriums für Schule und Bildung dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 2 Absatz 2 InklFöG. Danach dient die Inklusionspauschale *„der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen“*.

In der Begründung zum Gesetzentwurf (LT-Drs. 16/5751) wird hinsichtlich der Inklusionspauschale auf die zwischen der seinerzeitigen Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen des Landtags, und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossene Vereinbarung Bezug genommen, wonach eine gelingende Inklusion auch von möglichst guten Rahmenbedingungen abhängt. *„Hierzu zählt vor allem die systemische Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal. Die Landesseite erklärt deshalb ihre Bereitschaft, die Kommunen hierfür unbefristet durch eine Inklusionspauschale (...) zu unterstützen. Diese dient nicht der Finanzierung etwaiger Individualansprüche gegen den Träger der örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfe.“* Im Weiteren weist die Begründung zu § 2 Absatz 2 explizit auf Folgendes hin: *„Die Finanzierung des nicht-lehrenden Personals im Dienst der Schulträger ist deren eigene Aufgabe. Das Land ist abgesehen von den Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer zuständig für die Finanzierung des pädagogischen und sozialpädagogischen Personals in seinem Dienst (§§ 58, 92 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Individualansprüche gegen den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe beruhen auf dem Bundesrecht. Sie gehören ausdrücklich nicht zu den Schulkosten (§ 92 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW). Sie sind daher dem Land im Verhältnis zu den Kommunen nicht zuzurechnen und nicht von der Inklusionspauschale umfasst“*.

II.

Nach der dargestellten Zielsetzung des § 2 Absatz 2 InklFöG dient die Inklusionspauschale als Finanzierungsbeitrag des Landes zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen. Die Inklusionspauschale soll als freiwillige gewährte Leistung des Landes den Kommunen ermöglichen, passgenaue eigene Konzepte und Lösungen zu entwickeln, um ihre Schulen auf dem Weg zur schulischen Inklusion bestmöglich, auch systemisch zu unterstützen und dabei die Expertise unterschiedlicher Professionen einzubeziehen.

Zu diesem Zweck können die Kreise Mittel der Inklusionspauschale auch an **kreisangehörige Gemeinden** weiterleiten. Die **Weiterleitung** kommt nur dann in Betracht, wenn die kreisangehörigen Gemeinden Träger von Schulen des Gemeinsamen Lernens sind und der Kreis sich

vergewissert hat, dass dort zweckentsprechende Projekte bestehen oder konkret geplant werden.

Erkennt der Empfänger der Inklusionspauschale, dass diese im jeweiligen Schuljahr nicht vollständig zweckentsprechend verwandt werden kann, zeigt er dies dem Ministerium an und zahlt den entsprechenden Betrag, spätestens bis zum 1. April des auf die Auszahlung folgenden Haushaltsjahres an die Landeskasse zurück. Einer gesonderten Aufforderung durch das Land bedarf es hierzu nicht.

III.

Ein konkretes Beispiel für eine systemische Unterstützung sind so genannte **Pool-Modelle**. Diese Modelle finden keine ausdrückliche Grundlage im Eingliederungshilferecht der SGB VIII oder IX, sind rechtlich aber gleichwohl zulässig. Angebote der Schulassistenz in einem solchen Infrastrukturmodell sind ein der sozial- oder jugendhilferechtlichen Bedarfsprüfung vorgeschaltetes und kommunales Angebot: Die (bekannten) Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten, antragsunabhängig und losgelöst von Einzelfällen und konkreten Bedarfen, Schulassistentenkräfte als „Pool“ zur Verfügung. Der Einbezug der Schule ist notwendiger Bestandteil der Konzeption. Für die Eltern ist dies eine unbürokratische niederschwellige Leistung, die die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen erleichtert. Der Wegfall des Bewilligungsverfahrens führt zu einer deutlichen Entlastung auch von Schulen und der Verwaltung.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und unterschiedlichen Modellen hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. unter dem 14. September 2021 Empfehlungen vorgelegt. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII vom 14. September 2021 sind unter

https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-5-20_schulassistentz.pdf

veröffentlicht.

In Nordrhein-Westfalen gibt es verschiedene Schulen, die mit gutem Erfolg im sog. „Infrastrukturmodell für Schulbegleitungen“ arbeiten, zum Beispiel:

Städteregion Aachen (KOBSI - Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenten)

- Ziel des Modells:

Ziel der Städteregion ist, von der individuellen Schulbegleitung einzelner Kinder hin zu einer systemischen Begleitung der einzelnen „Schule“

zu kommen (Stichwort: „Weg von der Manndeckung hin zur Raumdeckung“).

- Aktueller Stand:

Im Schuljahr 2021/2022 nehmen insgesamt 26 Schulen (17 Grundschulen und 9 weiterführende Schulen) an dem Modellprojekt teil. Im Schuljahr 2018/2019 waren es noch 13 Schulen, an denen systemische Schulbegleitungen installiert wurden (jeweils eine pro Schule). Die systemischen Schulbegleitungen unterliegen der fachlichen Aufsicht der Schulleitungen; sie arbeiten mit einem Stundenumfang von 35 Stunden pro Woche sowohl während der Unterrichtszeit als auch in der OGS. Die fachliche Aufsicht liegt bei den Schulen. Sie sind fester Bestandteil des Schulteams und werden laufend fortgebildet.

Neben den Schulbegleitungen vor Ort gibt es zwei Fachkräfte in Teilzeit in einer Beratungsstelle.

- Qualifikation und Einsatzgebiete der Schulbegleitungen:

Die syst. Schulbegleitungen haben eine Qualifikation entsprechend Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern bzw. ähnlichen Berufsgruppen und werden entsprechend S4 TvoD bezahlt. Sie werden mit 35 h/Woche eingesetzt und unterstützen nach Stundenplan einzelne Schülerinnen und Schüler im Unterricht sowie situativ, wenn Hilfe erforderlich ist. Insbesondere werden sie in Übergangssituationen eingesetzt.

Die syst. Schulbegleitungen offerieren außerdem Angebote außerhalb des Klassenverbands, sind Bezugspersonen für die anderen Schülerinnen und Schüler und werden im offenen Ganztage tätig.

- Individueller Rechtsanspruch:

Neben den syst. Schulbegleitungen wird der individuelle Rechtsanspruch auf Schulbegleitung gemäß SGB VIII bzw. SGB IX erfüllt.

Es zeichnete sich ab, dass die Zahlen der individuellen Schulbegleitung abnehmen.

- Finanzierung

Finanziert werden die Personalkosten aus der Inklusionspauschale des Landes NRW und ergänzenden kommunalen Mitteln.

- Weitere Hinweise

[Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionsassistenz \(KOBSI\) | StädteRegion Aachen \(staedteregion-aachen.de\)](https://www.staedteregion-aachen.de/koobs/)

Stadt Bonn

- Ziel des Modells (Stand 2019):

Die Stadt Bonn strebt perspektivisch ein ähnliches Ziel wie die Städtereion Aachen an, nämlich die Installation einer „Basisunterstützung Schulbegleitung“ im System Schule.

Anders als die Städtereion Aachen setzt Bonn direkt in allen Schulformen im gesamten Stadtgebiet an. Insgesamt wurden im Schuljahr 2019/2020 an 68 von 102 Schulen Schulbegleitungen eingesetzt. Von 449 Schülerinnen und Schülern teilten sich 84 Schülerinnen und Schüler eine Schulbegleitung.

Es gibt eine gemeinsame Anlaufstelle für alle Eltern; der Zugang wird in der Regel über die Schulen organisiert und initiiert.

Die Schulbegleitung wird an den Schulen durch Leistungsanbieter realisiert, die vorab in einem „Interessenbekundungs-/ Vergabeverfahren“ ausgewählt wurden. Dafür wurde das Stadtgebiet zunächst in 22 Zuteilungsräume aufgeteilt. Pro Zuteilungsraum gibt es einen Leistungsanbieter; dieser hält pro 25 Schulbegleitungen eine feste Ansprechperson vor.

- Qualifikation und Einsatzgebiete der Schulbegleitungen:

Für die Schulbegleitung wird sowohl nicht-fachliches Personal als auch fachlich-pädagogisches Personal eingesetzt.

Die Schulbegleitung wird auch in der OGS tätig.

- Individueller Rechtsanspruch:

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird dadurch Rechnung getragen, dass in jedem Einzelfall individuell geprüft wird, ob die Begleitung des Kindes durch den Leistungsanbieter die geeignete Lösung ist. Im Schuljahr 2019/2020 wurde bspw. in 28 Fällen eine Sonderregelung der Schulbegleitung (außerhalb des Modells) getroffen.

- Finanzierung:

Das Modell der Stadt Bonn ist ein gemeinsames Modell von Jugendamt, Sozialamt und Schulamt.

- Weitere Hinweise

https://www.bonn.de/vv/produkte/Zentrale_Anlaufstelle_Integrationsassistentz.php

Stadt Dortmund (SchubiDo - Schulbegleitung in Dortmund)

- Ziel des Modells:

Ziel ist, dass eine monatliche Pauschale für Schulbegleitungen pro Schule und Schülerin / Schüler festgelegt werden kann. Dazu soll eine Datengrundlage ermittelt werden, auf deren Grundlage die Schulbegleitungen den Schulen zugewiesen werden.

- Aktueller Stand:

Die Entscheidung über die Schulbegleitung erfolgt in einem vereinfachten Antragsverfahren. Die Schule füllt zusammen mit den Eltern einen Reflexionsbogen aus, dieser wird ergänzt um einen Bericht und ein ärztliches Gutachten. SchubiDo prüft die Zugehörigkeit zum Personenkreis und beauftragt einen Leistungserbringer.

Die Schulen können wählen, ob sie „Budgetschule“ sein wollen oder „Individualschule“. Im Schuljahr 2018/2019 erfolgten 152 von 183 Schulbegleitungen im Budgetverfahren. Hinzu kamen 23 Schulbegleitungen.

- Qualifikation und Einsatzgebiete der Schulbegleitungen:

Die Schulbegleitungen werden nach ihrer Qualifikation in 3 Kategorien eingeteilt:

Kat. 1: FSJler, BFDler, Praktikantinnen und Praktikanten

Kat. 2: fachlich-pädagogische Ausbildung (Erzieherin/Erzieher, Kinderpflegerin/ Kinderpfleger, fortgebildete Kräfte

Kat. 3: Fachkräfte wie bspw. Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger

Die Schulbegleitungen werden auch in der OGS eingesetzt.

- Individueller Rechtsanspruch

Seit Anlaufen des Modells wurden nur noch wenige individuelle Schulbegleitungen erbracht. Die Zahl der Schulbegleitungen ist mit Beginn des Schuljahrs 2018/2019 erstmals gesunken.

- Finanzierung:

Jugendamt, Sozialamt und Schulamt arbeiten zusammen.

Die dem Sozialamt und Jugendamt zur Verfügung stehenden Mittel für Eingliederungshilfen an Schulen wurden dazu ins Schulamt verlagert. Insgesamt standen (Stand 2019) 16 Mio. € jährlich zur Verfügung (davon 1,2 Mio. € aus Korb II).

- Weitere Hinweise

[Anlagen_10216-18.pdf \(dortmund.de\)](#)

MosIK –DN –Modellprojekt zum systemischen Einsatz von Inklusionsassistenzen in Schulen im Kreis Düren

- **Ziel des Modells**

Ziel des Projektes ist es, neben den bundes- und landesrechtlichen Regelungen der Eingliederungshilfe und den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes regionale Wege zu finden, die aus dem bisherigen System der individuellen und damit kostenintensiven Leistungsbewilligung und Leistungserbringung überall dort herausführen, wo dieses pädagogisch sinnvoll und möglich ist. Durch den systemischen Einsatz von Unterstützungskräften in der Schule soll die Inklusion von Kindern mit herausforderndem Verhalten und von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf verbessert werden. Die Schule soll durch diese zusätzlichen Kräfte in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gestärkt werden, so dass eine motivierende Lernatmosphäre für alle Beteiligten – Schülerinnen und Schüler, pädagogisches Personal und Lehrkräfte - entsteht.
- **Aktueller Stand**

Begonnen mit zwei Modellschulen im Jahr 2018, sind an dem Projekt in diesem Schuljahr bereits 20 Schulen im Kreisgebiet beteiligt, zurzeit werden 27 Inklusionsassistentenstellen finanziert.
- **Qualifikation und Einsatzgebiete der Schulbegleitungen**

Der Kreis Düren kooperiert mit Freien Trägern der Wohlfahrtspflege, die im Auftrag des Kreises das Projekt in den Schulen umsetzen. Die Schulen sind frei in der Trägerwahl, sofern die Träger eine von Kreis Düren festgelegte Kostengrenze nicht überschreiten. Die Inklusionsassistentinnen und –assistenten haben die Aufgabe, die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags zu unterstützen. Hierzu nehmen sie sich insbesondere der Kinder mit herausforderndem Verhalten an und helfen ihnen in angemessener Weise am Unterricht teilzunehmen. Sie werden hierbei von der Schulleitung bzw. den Lehrkräften/Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, mit denen sie zusammenarbeiten, fachlich angeleitet und unterstützt. Sie sind Teil der Schulgemeinschaft und werden in angemessener Weise in alle schulischen Belange mit einbezogen.
- **Individueller Rechtsanspruch**

Erwartet wird eine Stabilisierung des Mitteleinsatzes für individuelle Integrationshilfestellen nach SGB VIII.
- **Finanzierung**

Zurzeit sind die Mittel der Inklusionspauschale vollständig in dem Projekt gebunden.
- **Weitere Hinweise**

Die Projektsteuerung wurde dem Regionalen Bildungsbüro des Kreises Düren übertragen, eine halbe Projektstelle wird aus HH-Mitteln des Kreises finanziert. Das RBB begleitet die Prozesse und bietet nach Bedarf Vernetzung und Fortbildung an. Die Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater im Schulamt des Kreises Düren bieten den beteiligten Schulen fachliche Beratung, Unterstützung bei der Konzeptentwicklung und bei Bedarf auch Krisenintervention an. Kooperationsverträge zwischen den Schulen, den Trägern und der Kreisverwaltung Düren regeln die Inhalte der Zusammenarbeit im Einzelnen.

Vorteile sind unter anderem:

- Flexibler und effektiver Personaleinsatz nach den Bedürfnissen, die sich im Schulalltag zeigen.
- Frühzeitige und verlässliche Entscheidungen, so dass der Einsatz in der Regel direkt mit Schulbeginn erfolgen kann.
- Deutlich reduzierter bürokratischer Aufwand
- Rechtssicherheit in der täglichen Aufgabenerfüllung

Modell Neuss (z.Z. lediglich als Konzeptentwurf)

- Ziel des Modells:

Die Ausstattung der „Schulbegleiterpools“ pro Schule soll nicht nach einer festen „Formel“ berechnet werden, sie soll sich nach den besonderen Gegebenheiten des schulischen Standorts richten (z.B. nach der Bedarfsdeckung vor der Umwandlung zum „Schulbegleiterpool“, Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung etc.)

- Anforderungsprofil von Schulbegleitungen:

Pädagogisches Grundverständnis, erweitertes Führungszeugnis, Volljährigkeit, Deutschsprachigkeit, Fortbildungsbereitschaft etc.

Konkrete Ausbildungsvoraussetzungen o.ä. werden im Konzept derzeit noch nicht erwähnt.

- Finanzierung:

Abschließende Klärung steht noch aus.

IV.

Die zweckentsprechende Verwendung der Inklusionspauschale beschränkt sich jedoch nicht allein auf die Finanzierung von Pool-Modellen. In Betracht kommen auch andere Maßnahmen wie z. B.

- Qualifizierung der Schulbegleitungen durch Workshops durch Externe zu bestimmten Aspekten (z.B. Autismus, Unterstützte Kommunikation, Grundsatzinformationen sonderpädagogische Förderung, Basale Förderung, Schullaufbahnen, Bildungsgänge, Schulabschlüsse u.a.),
- regelmäßige Austauschtreffen im Sinne von Fallberatungen und organisatorischer Beratung zum Einsatz in der Schule
- Formate zur Planung und Koordination von systemischer Unterstützung (etwa durch den Einsatz helfender Hände) einerseits und der Erfüllung von sozialhilferechtlichen Individualansprüchen (durch Inklusionsassistenten) andererseits in den verschiedenen Schulen und Schulformen. Dies gilt sowohl für entsprechende Prozesse auf der Ebene der Kommune als auch auf der Ebene der Schule.
- Organisation und fachliche Begleitung Kollegialer Fallberatungen (Unterstützung im Konfliktmanagement – Schule, Eltern, Schulbegleitung)
- Maßnahmen zur Vernetzung zwischen den verschiedenen Professionen in Schule (Lehrkräfte) und Schulbegleitung (Teambesprechungen, Jour fixe)
- Overheadkosten, also Kosten für Planung und Koordination von Modellen systemischer Unterstützung können bis zur Höhe von 15 Prozent der im Rahmen des Pool-Modells aufgewandten Personalkosten zu Lasten der Inklusionspauschale finanziert werden
- Kosten für Informationsbroschüren (u.a. in leichter Sprache.)
- Unterstützung der Regionen bei der Ausarbeitung eines Infrastrukturmodells durch „Experten“, Kosten für die Entwicklung von schulischen Inklusionskonzepten (z. B. durch externe Dienstleister)
- Prozessbegleitende Supervision

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche **A.2.6 Schulbegleitung**

1. Leistungsbezeichnung

Schulbegleitung als

- Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
- und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu

2. Rechtsgrundlage

§ 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schüler*innen mit Behinderung Bildungsangebote

– hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu, sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (im Folgenden Offener Ganztag) – voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schüler*innen an.

Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A. 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungserbringung erfolgt während und außerhalb des Unterrichts in der Schule, sowie bei darüberhinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften oder im Offenen Ganztag.

Die Schulbegleitung unterstützt auch die Arbeit der Lehrkräfte und ermöglicht so die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten Schüler*innen. Sie beteiligt sich an allen dazu erforderlichen Teamprozessen. Die Schulbegleitung ersetzt dabei nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule.

Im Offenen Ganztag unterstützt sie die Teilhabe an den dort vorgehaltenen Angeboten.

Sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Zur Ausgestaltung der Kooperation mit der Schule bzw. den Offenen Ganztag und zur Vermeidung unzulässiger Konstrukte von Arbeitnehmerüberlassung sind Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten und Verantwortungsbereiche in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Schule ausreichend zu klären.

Die Schulbegleitung übernimmt individuell zugeschnittene grundpflegerische, pädagogisch-assistierende und betreuende Tätigkeiten. Behandlungspflegerische Tätigkeiten werden in diesem Rahmen nicht erbracht.

Das Aufgabenspektrum der Schulbegleitung umfasst insbesondere:

- Unterstützung bei der Selbstversorgung und den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens
z.B. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei der Körperpflege und Körperhygiene, bei den Toilettengängen und Übernahme anderer grundpflegerischer Leistungen. Unterstützung bei der Umsetzung therapeutisch empfohlener Maßnahmen.
- Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags
z.B. Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs, während des gesamten Schulalltages im Schulgebäude und auch außerhalb des Schulgebäudes für Schulveranstaltungen.
- Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltags
z.B. Unterstützung bei der Einrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes, bei der Vorbereitung auf die folgende Unterrichtsstunde, das Anreichen von Unterrichtsmaterial oder sonstige notwendige Assistenzleistungen während des Unterrichts.
- Unterstützung im Unterricht
z.B. Strukturierungshilfen, Unterstützung bei der Konzentration auf den Unterricht und auf die gestellten Aufgaben, Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung. Begleitung und individuelle Betreuung bei erforderlichen Ruhepausen außerhalb des Klassenverbands. Assistenz bei der Umsetzung einzelner im Unterricht geforderter Aufgabenstellungen.
- Unterstützung bei der Kommunikation
z.B. Unterstützung beim Erlernen und beim Umgang mit nonverbalen Kommunikationssystemen, aber auch Unterstützung bei der verbalen Kommunikation, Unterstützung als Gebärdendolmetscher.
- Unterstützung im psychosozialen Bereich
z.B. Unterstützung zur sozialen Integration in die schulische Gemeinschaft, bei der Kommunikation im Klassenverband, bei dem Aufbau und bei der Pflege sozialer Kontakte mit anderen Schülern*innen, Unterstützung in Krisensituationen und im Umgang mit zwanghaften Handlungen, deeskalierende Einwirkung bei herausforderndem Verhalten.
- Weitere unterstützende Aufgaben
z.B. für den Schulbesuch relevanter Informationsaustausch an der Schnittstelle zum Erziehungsberechtigten, zum Lehrpersonal, zu wichtigen Bezugspersonen oder zu Therapieangeboten.

Die Schulbegleitung schließt auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am Offenen Ganzttag ein. Dies sind Angebote, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Die Schulbegleitung ist eine individuelle Leistung.

Sie kann jedoch auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird. Dies muss unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar sein. Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des individuellen Rechtsanspruchs der Schüler*innen im Rahmen der Eingliederungshilfe und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll mit den Akteuren vor Ort, Schüler*innen, Träger der Eingliederungshilfe, Schulen, Schulträger, Leistungserbringer und Eltern zusammen entwickelt werden. Mit den

Leistungserbringern müssen entsprechende, ggf. ergänzende, Vereinbarungen abgeschlossen werden.

6. Umfang der Leistung

Der Umfang der Tätigkeiten richtet sich unter Einbezug des Förderplans der Schule nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Schüler*innen, sowie den individuell nutzbaren Ressourcen in der Schule und wird im Gesamtplan formuliert. Abgestimmt auf die jeweils individuellen Fähigkeiten der leistungsberechtigten Schüler*innen und unter Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere im Klassenverband, in der Schule bzw. Offener Ganztage werden die Leistungen in Kooperation mit den Akteuren in der Schule erbracht. Neben der Erbringung der direkten Leistung für die/den Schüler*in gehört die fallspezifische Zusammenarbeit im Team der Schule bzw. Offenen Ganztage zum Umfang der Leistung.

7. Qualität und Wirksamkeit

Im Teil A.7 werden grundlegende Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit getroffen. Diese werden hier für die Schulbegleitung konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

Strukturqualität:

- Zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen, dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Schulbegleitung. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erreichbarkeit einer für seinen Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson.
- Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

Prozessqualität:

Die Schulbegleitung ist Teil eines multiprofessionellen Systems. Der Leistungserbringer wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit der an diesem System Beteiligten, insbesondere von Schüler*in, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, und Therapeut*innen mit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten entsprechend wird geeignetes Personal eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst.

Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrungen oder eine einschlägige fachliche Qualifikation erforderlich sind.

Als Schulbegleiter*innen können angelernte Kräfte eingesetzt werden, Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen.

Grund- und weiterführende Qualifikationen für das Aufgabenfeld der Schulbegleitung sind geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zu schulischen Förderschwerpunkten, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie

auch Teamfähigkeit, Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist anzustreben. Für die Schulbegleiter*innen werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes, sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die eng mit der Schule zusammenarbeiten. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf 10 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung, sowie für die Schulbegleiter*innen die Möglichkeit sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf 5 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag in Ziffer 9 umfasst.

11. Dokumentation und Nachweise

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und sollen vereinbart werden. Neben den Berichten der Schulen stützen aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfalle.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer schultäglichen Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung
- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf Grundlage des Musters Leistungsdokumentation (Anlage E) kann aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.